

# **S a t z u n g**

## **über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

der Großen Kreisstadt Horb a.N.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Horb a.N. am 23.05.2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 1**

##### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 19.12.2013, GBl. 2013, Seite 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

### **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 2**

##### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer/die Benutzerin die Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer/die Benutzerin die Bestimmungen der Benutzungssatzung und der jeweiligen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt oder durch Auszug des Benutzers/der Benutzerin. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der Benutzer/die Benutzerin die ihm/ihr zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht. Gleiches gilt für den Fall, dass der Benutzer/die Benutzerin die zugeteilte Unterkunft 4 Wochen nicht mehr bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie für andere Zwecke, wie bspw. für die Aufbewahrung seines/ihres Haushalts verwendet.

Weitere Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses liegen insbesondere vor, wenn:

1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
  2. bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und Dritten beendet wird;
  3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist;
  4. der Benutzer/die Benutzerin Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder sein/ihr Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erforderlich ist.
- (4) Die Stadt kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen um den Einrichtungszweck nach § 1 Abs. 3 zu gewährleisten. Hierzu können insbesondere Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden.

### **§ 4**

#### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch

ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer/die Benutzerin ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Bei vom Benutzer/von der Benutzerin widerrechtlich vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (6) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer/die Benutzerin dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer/die Benutzerin auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer/die Benutzerin haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer/die Benutzerin ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

- (5) Den Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie der Hausordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und unterliegen einer entsprechenden Haftung nach den Vorschriften des BGB.

## **§ 6**

### **Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer/die Benutzerin obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## **§ 7**

### **Hausordnungen**

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte hat im Rahmen der Bestimmungen der jeweils geltenden Hausordnung zu erfolgen.
- (2) Die Benutzer/die Benutzerin sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt wird, erlassen.  
In diesem Fall wird der Einweisung eine entsprechende Hausordnung beigelegt und/oder in der entsprechenden Unterkunft zum Aushang gebracht. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den Benutzern zu beachten.

## **§ 8**

### **Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer/die Benutzerin die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer/der Benutzerin selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer/die Benutzerin die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer/die Benutzerin ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 9**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm/ihr verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/die Benutzerinnen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der Benutzer/die Benutzerin einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 10**

### **Personenmehrheit als Benutzer/die Benutzerin**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern und Benutzerinnen abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer/jede Benutzerin muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11**

### **Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer/die Benutzerin seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 des Landesverwaltungsvollstreckungs-gesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

### **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

## **§ 12**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

## § 13

### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bei dem Gebührenmaßstab und der Gebührenhöhe wird unterschieden zwischen Unterkünften,
  1. in denen Wohnplätze einzelnen Personen zugewiesen werden und die in Abschnitt I der Anlage aufgeführt sind;
  2. die abgeschlossenen Wohnungen oder ganze Gebäude umfassen und jeweils mehreren Personen gemeinsam zugewiesen werden und die in Abschnitt II der Anlage aufgeführt sind.
  3. Die als Gemeinschaftsunterkünfte dienen und in Abschnitt III der Anlage aufgeführt sind.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr für die in Abschnitt I der Anlage aufgeführten Unterkünfte ist der Wohnplatz für eine Person. Je Person und Monat werden eine Benutzungsgebühr und eine Betriebskostenpauschale erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr für die in Abschnitt II der Anlage aufgeführten Unterkünfte ist die Wohnfläche der jeweiligen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der monatlichen Benutzungsgebühr wird ein Kostenersatz für die anfallenden Betriebskosten erhoben, auf den zunächst eine monatliche Vorauszahlung festgesetzt wird. Die tatsächlich angefallenen Betriebskosten werden abgerechnet
  1. bei einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr einmalig nach Beendigung der Benutzung;
  2. bei einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr einmal jährlich und bei einer unterjährigen Beendigung der Benutzung abschließend für den entsprechenden Teil des Jahres.

Bei einer Abrechnung nach Ziffer 1 oder 2 werden die für den betreffenden Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen angerechnet. Übersteigen die abgerechneten Kosten die Vorauszahlungen, wird eine entsprechende Nachzahlung berechnet; sind sie niedriger, wird das sich ergebende Guthaben zurückerstattet. Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Vorauszahlung auf die Betriebskosten ergeben sich aus Abschnitt II der Anlage.

- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Absatz 2 oder 3 und der Betriebskostenpauschale nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung  $1/30$  der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

## **§ 14**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

## **§ 15**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit Geldbußen kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar
  1. entgegen § 4 Abs. 6 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zur Unterkunft verwehrt;
  2. entgegen § 5 Abs. 1 handelt;
  3. entgegen § 7 Abs. 1 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält,
  4. entgegen § 7 Abs. 2 die Wahrung des Hausfriedens und die Pflicht der gegenseitigen Rücksichtnahme nicht einhält,

5. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht geräumt, vollständig und sauber oder die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung in ihrer geänderten Form tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Horb am Neckar, den 05.04.2024

Peter Rosenberger

Oberbürgermeister

### Änderungen

Beschluss vom 19.03.2024 – Inkrafttreten am 06.04.2024